



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Januar 2002

Rundschreiben Nr. 1/2002 - Zusatzversorgungskasse -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Ergänzungslieferung der Fünften und Sechsten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse-.

Kurzübersicht der Änderungen:

1. Fünfte Änderung der Satzung des KVBbg -ZVK-

Mit der Fünften Änderung der Satzung werden

- Cdie Satzungsregelungen hinsichtlich der Zuständigkeit des Verwaltungsrates denen des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg angepasst;
- Cdie Voraussetzungen geschaffen, gegen besondere Ausgleichszahlungen Mitgliedschaften bei der Zusatzversorgungskasse fortzusetzen, auch wenn die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht -mehr- gegeben sind und
- Cdie Ergebnisse der Vergütungsverhandlungen 2000 für den Bereich der Zusatzversorgung umgesetzt.

2. Sechste Änderung der Satzung des KVBbg -ZVK-

Mit der Sechsten Änderung der Satzung werden

- Cdie Einführung des Euro in der Satzung umgesetzt;
- Cbei Ausgliederung ein Ausgleichsbetrag für Pflichtmitglieder vorgesehen und
- CBeschäftigten in Organfunktion die Möglichkeit einer Zusatzversorgung eröffnet.

Ausführliche Erläuterungen können Sie der Anlage entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden Satzungsänderungen sich noch auf das System der Gesamtversorgung beziehen und innerhalb der Reform der Zusatzversorgung (siehe Rundschreiben Nr. 4/2001 -ZVK-) als Übergangsrecht weiterhin Anwendung finden. Sobald die Tarifvertragsparteien den Versorgungstarifvertrag auf der Grundlage des vorliegenden Verhandlungsergebnisses -Altersvorsorgeplan 2001- ausgefertigt haben, wird die Ihnen vorliegende Satzung grundlegend überarbeitet.

Ich bitte Sie, Ihr Personalamt über den Inhalt des Rundschreibens zu informieren und Ihre pflichtversicherten Arbeitnehmer über die Neuregelungen in geeigneter Form zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage

- Ausführliche Informationen -

Für Ihre Notizen **9**

Die Tarifvertragsparteien haben eine Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beschlossen. Als Übergangsrecht gilt die vorliegende Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg zunächst weiter, bis der neue Versorgungstarifvertrag ausgefertigt wird und in ein neues Satzungsrecht eingearbeitet werden kann.

Die Fünfte und Sechste Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse enthalten einige Regelungen, die voraussichtlich nur als Übergangsrecht Anwendung finden werden und überwiegend bereits rückwirkend in und für das Jahr 2001 umzusetzen waren und sind. Auf eine ausführliche Erläuterung dieser Regelungen wird daher weitgehend verzichtet.

Einige der neuen Satzungsregelungen werden voraussichtlich auch im neuen System der Zusatzversorgung weiterhin Bestand haben und werden daher an dieser Stelle ausführlich erläutert.

1. Fünfte Änderung der Satzung des KVBbg -ZVK-

Zu § 7 a Abs. 2

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 26. Februar 1993, zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und zur Aufhebung der Stellenplanverordnung vom 11. Februar 1999 (GV Bl. I S. 21) regelt in § 6 Abs. 1 Nr. 3 die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsrates für die Zustimmung zu den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen einschließlich Stellenplan sowie zum Jahresabschluss oder zur Jahresrechnung der Kassenbereiche.

Die zuvor an gleicher Stelle geregelte Einschränkung, dies gelte nur: "soweit Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) der Kassenbereiche betroffen sind", wurde durch die Änderung des Gesetzes gestrichen.

Die bisherigen Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse haben diese geänderte Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 nicht nachvollzogen. Um die Übereinstimmung der Satzungsregelungen mit dem Gesetz herzustellen, ist eine entsprechende Änderung der Satzung erforderlich gewesen.

Zu § 10 a

Aufgrund der Einführung des § 10 a besteht nunmehr die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Mitgliedschaften bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg fortzusetzen oder entsprechende Vereinbarungen mit dem übernehmenden Arbeitgeber zu treffen, auch wenn die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft wegfallen bzw. nicht -mehr- gegeben sind. Hierdurch soll verhindert werden, dass sich die Zusatzversorgung als Hemmschuh für notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen im kommunalen Dienst auswirkt; die Regelungen sollen außerdem die Möglichkeit eröffnen, den Arbeitnehmern, die von solchen Umstrukturierungen betroffen sind, ihren sozialen Besitzstand zu erhalten und der Kasse auch bei Privatisierungen die Umlagebasis erhalten.

Die Regelungen basieren auf entsprechenden Vorschriften der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. -Fachvereinigung Zusatzversorgung-

- Ausführliche Informationen -

Für Ihre Notizen **9**

Absatz 1 ermöglicht es der ZVK, das Mitgliedschaftsverhältnis mit einem Arbeitgeber, bei dem die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen sind, der aber weiterhin mit dem vorhandenen Personal die bisherigen -kommunalen- Aufgaben erfüllt, auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung fortzuführen, und zwar mit allen versicherungspflichtigen Arbeitnehmern, d.h. mit dem bisherigen Bestand und auch mit den Neuzugängen (sog. Bleibemodell).

Zur Absicherung der Umlagegemeinschaft gegen Ausfallrisiken kann in diesen Fällen als besondere Sicherung im Sinne des § 10 Abs. 5 der Satzung vereinbart werden, dass das Mitglied einen laufenden Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der laufenden Umlage zahlt.

Dieser Risikozuschlag wird im Falle des Ausscheidens nicht auf den Ausgleichsbetrag nach § 13 der Satzung angerechnet, weil auch Kosten, die aufgrund anderer Sicherungen nach § 10 Abs. 5 der Satzung entstehen (z.B. für eine Bankbürgschaft), nicht angerechnet werden können.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, dass die Mitgliedschaft nur mit dem Kreis der zu einem bestimmten Stichtag vorhandenen pflichtversicherten Arbeitnehmer fortgesetzt wird (sog. Zäsurmodell). Das Mitglied hat dann keine Verpflichtung mehr, neueingestellte Arbeitnehmer anzumelden, weil diese nicht der Versicherungspflicht nach § 16 und § 17 der Satzung unterliegen.

Als Ausgleich für den fehlenden Neuzugang von Versicherten kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages vorgesehen werden. Dieser Abgeltungsbetrag soll -unter Anrechnung der laufenden Umlagezahlungen- die bestehenden und künftigen Verpflichtungen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Satzung sowie die Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen abdecken. Dadurch werden die für die Solidargemeinschaft nachteiligen Folgen eines Mitglieds mit geschlossenem Bestand ausgeglichen.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, nach Ablauf eines Deckungsabschnitts die den Berechnungen des Abgeltungsbetrages zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen anhand der weiteren Entwicklung zu überprüfen. Überzahlungen sind zu verrechnen, Fehlbeträge hat das Mitglied der Kasse zu erstatten. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, das einen Abgeltungsbetrag im Sinne von Absatz 2 geleistet hat, wird dieser auf den Ausgleichsbetrag nach § 13 der Satzung angerechnet.

Absatz 4 bestimmt die Kostentragung für versicherungsmathematische Berechnungen.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, entsprechende Vereinbarungen mit nicht mitgliedschaftsfähigen Arbeitgebern zu schließen. Voraussetzung der Vereinbarung ist, dass dieser Arbeitgeber Aufgaben und Personal eines Mitglieds der ZVK übernimmt. Dabei kommt es nach dem Wortlaut nicht darauf an, ob dieser Arbeitgeber zum Zweck dieser Aufgabenerfüllung gegründet wird oder bereits existiert hat. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Werden also entsprechend Abs. 1 sowohl die übernommenen Pflichtversicherten als auch alle neueingestellten Arbeitnehmer in diesem Aufgabenbereich bei der Kasse angemeldet, gelten die zu Abs. 1 genannten Bedingungen.

Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beschränkt auf die Pflicht zur Versicherung der von einem Mitglied übernommenen Arbeitnehmer, so fällt entsprechend Absatz 2 ein Abgeltungsbetrag an. Absatz 5 Satz 3 regelt für diesen Fall, dass für die Berechnung des Abgeltungsbetrags dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied im Verhältnis zur Zahl der übernommenen Arbeitnehmer zuzurechnen sind.

- Ausführliche Informationen -

Für Ihre Notizen **9**

Den interessierten Arbeitgebern im Sinne des § 10 a Abs. 5 der Satzung wird die Möglichkeit gegeben, den betroffenen Arbeitnehmern -auch weiterhin- eine Zusatzversorgung zu verschaffen. Sie erhalten den vollen Service der ZVK, haben aber nicht den Status eines Mitgliedes. Im Übrigen gelten aber im Rahmen der besonderen Vereinbarung alle Bestimmungen des Leistungsrechts und der Finanzierung auch für sie.

Zu § 12

Durch die deklaratorische Ergänzung wird klargestellt, dass auch in den Fällen einer besonderen Vereinbarung nach § 10 a der Satzung eine ordentliche Kündigung durch die Kasse zulässig ist.

Zu § 17 Abs. 3

Durch die Einfügung insbesondere der Worte "bis zum Erwerb der Mitgliedschaft" soll klargestellt werden, dass nur vor dem Erwerb der Mitgliedschaft eingeräumte Anwartschaften oder Ansprüche zur Versicherungsfreiheit führen können.

Zu § 30

Die redaktionellen Anpassungen sind bedingt durch Artikel 1 des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998). Danach werden die §§ 36 und 236 SGB VI ab 01.01.2000 neu gefasst und die §§ 38 und 39 SGB VI mit Wirkung ab 01.01.2000 aufgehoben. An ihre Stelle treten die §§ 237 und 237 a SGB VI.

Zu § 32 Abs. 3 c

Die durch die Verteuerung der Energie (Ökoststeuer) bedingte Entlastung der Arbeitnehmer (niedrigere Steuersätze und niedrigerer Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung) soll nicht in vollem Umfang an die Versorgungsrentner weitergegeben werden. Deshalb sind zusätzliche pauschale Abzüge im Rahmen der fiktiven Nettoberechnung zu berücksichtigen, um einen gewissen Ausgleich für die niedrigeren pauschalen Abzüge bei der Lohnsteuer und der gesetzlichen Rentenversicherung zu schaffen. Diesem Zweck dienen die neu eingefügten Buchstaben d und e.

Beitrag zur Umlage (Buchstabe d)

Ab 1. Juli 2000 ist bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt der Beitrag zur Umlage abzuziehen, der sich bei unterstellter Pflichtversicherung für den Versorgungsempfänger nach § 8 Abs. 1 VersorgungsTV ergeben würde, wobei ein Beitragssatz von derzeit 1,25 v.H. insoweit auch bei den kommunalen Kassen gilt.

Pauschaler Steueranteil aus Zukunftssicherung (Buchstabe e)

Ab 1. Juli 2000 ist bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt die steuerliche Belastung der Arbeitnehmer abzuziehen, und zwar in der Höhe von 20 % der Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers (Umlage), die den Betrag von 175,- DM übersteigen.

Die vorgenannten Bestimmungen sind am 01.07.2000 in Kraft getreten.

Zu § 34 Abs. 1

Die Weihnachtsgewährung in Höhe 75 v. H. im Tarifgebiet Ost ist auf dem Stand des Jahres 1993 eingefroren. Im Jahr 1999 betrug die für Arbeitnehmer geltende Bemessungsgrundlage 67,21 v. H. im Tarifgebiet Ost.

- Ausführliche Informationen -

Für Ihre Notizen **9**

Durch die Änderung soll das Einfrieren der Weihnachtszuwendung für die Aktiven auch bei der Berechnung der Versorgungsrenten berücksichtigt werden. Hierzu werden die Anpassungsfaktoren für das gesamtversorgungsfähige Entgelt mit dem für die Beamtenversorgungsempfänger geltenden Bemessungsfaktor der Zuwendung (§ 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung) korrigiert.

Die Regelung gilt für alle Rentenfestsetzungen mit Rentenbeginn ab dem 1. Juli 2000, wenn im Bemessungszeitraum für das gesamtversorgungsfähige Entgelt Jahresentgelte mit einer eingefrorenen Weihnachtszuwendung enthalten sind.

Zu § 34 a

Buchstabe a

Nach der Einigung in der Lohnrunde 2000 werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die sozialversicherungspflichtig sind, unter den Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes entsprechend ihrer abgesenkten Arbeitszeit in den Altersteilzeittarifvertrag (TV ATZ) vom 05.05.1998 einbezogen.

Im Rahmen der Zusatzversorgung wird Altersteilzeit mit dem Beschäftigungsquotienten berücksichtigt, der 90 v. H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz) ermittelten Beschäftigungsquotienten entspricht.

Buchstabe b

Durch die neue Regelung in Absatz 4 a werden Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berechnung der Versorgungsrente von Teilzeitbeschäftigten gezogen.

Zu § 34 b

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei Beurlaubungsfällen nicht zu berücksichtigen. Das gesamtversorgungsfähige Bruttoentgelt wird deshalb mit Hilfe des ohne Beurlaubung ermittelten Teilzeit-Gesamtbeschäftigungsquotienten auf ein Teilzeitbruttoentgelt herabgesetzt, das über die Nettoformel in ein Teilzeitnettoentgelt umgerechnet und dann wiederum mit dem Teilzeit-Beschäftigungsquotienten auf ein Vollzeitnettoentgelt hochgerechnet wird.

Das so ermittelte Vollzeitnettoentgelt wird wie bisher mit dem um den mit Beurlaubung ermittelten allgemeinen Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzten Versorgungssatz multipliziert. Die Regelung führt dazu, dass im Falle einer Beurlaubung künftig zwei Gesamtbeschäftigungsquotienten zu bilden sind. Bei Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten, mit dem das Teilzeitbruttoentgelt festgesetzt wird, auf dessen Basis das Teilzeitnettoentgelt ermittelt und dann auf ein Vollzeitnettoentgelt hochgerechnet wird, dürfen die Monate der Beurlaubung nicht berücksichtigt werden, da die Vorteile der Teilzeitbeschäftigten aus der reduzierten Steuerprogression sich im Falle einer Beurlaubung nicht auf die Versorgungsrente auswirken sollen.

Zu § 46 a Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung zu § 32 Abs. 3 c. Dadurch wird gewährleistet, dass im Rahmen einer Neuberechnung etwaige inzwischen eingetretene Änderungen des Umlagesatzes und damit des pauschalen Steueranteils sowie evtl. des Beitrags zur Umlage berücksichtigt werden.

- Ausführliche Informationen -

Für Ihre Notizen **9**

Zu § 47 Abs. 1

Buchstabe a

Durch die Regelung wird das Einfrieren der Weihnachtszuwendung (§ 34 Abs. 1) jeweils auch bei Anpassungen berücksichtigt.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu § 32 Abs. 3 c. Ebenso wie bei Neuberechnungen werden auch bei Anpassungen nach § 47 Abs. 1 Änderungen des Umlagesatzes (pauschaler Steueranteil) sowie evtl. des Beitrags zur Umlage (entsprechend VBL) berücksichtigt.

Zu § 54

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstaben b bis d

Die Anzeigepflichten sind entsprechend der geänderten Einkommensanrechnung zu erweitern.

Zu § 55

Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderung, die dazu führt, dass das anzurechnende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen im Sinne von §§ 14, 15 SGB IV auch künftig jeweils ab dem festen Betrag von 630 DM berücksichtigt wird.

Buchstabe c

Die bisherige Regelung des § 55 Abs. 4 b wird in mehrfacher Hinsicht erheblich erweitert. Sie betraf bisher lediglich Versorgungsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit bei Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen.

Nunmehr wird die Ruhensbestimmung auf alle Alters- und Hinterbliebenenrenten ausgedehnt. § 55 Abs. 4 b betrifft daher neben Erwerbsunfähigkeitsrenten sowohl vorgezogene Altersrenten und Regelaltersrenten von Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung als auch große Witwenrenten und Versorgungsrenten für Waisen.

Außerdem wird die im Beamtenrecht geänderte Einkommensanrechnung übertragen.

Zur Anwendung der Regelung ab 01. Juli 2000 siehe Ausführung zum § 96.

Buchstabe d

Absatz 7 Satz 3 stellt sicher, dass in den Fällen der Ruhensbestimmung des Absatzes 4 b mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente gezahlt werden, wenn dies günstiger ist.

Zu § 68 Abs. 2

Das Überleitungsabkommen mit der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen wurde mit Ablauf des Jahres 1999 beendet.

Zu § 96

§ 55 Abs. 4 b gilt in der neuen Fassung nur für Versorgungsrentner oder Hinterbliebene, deren Versorgungsrente nach dem 30. Juni 2000 beginnt.

- Ausführliche Informationen -

Für Ihre Notizen **9**

Zu § 100 Abs. 6

Die neue Ausgleichszulage soll sicherstellen, dass der Zahlbetrag der Versorgungsrente durch die Berücksichtigung des Beitrags zur Umlage und des pauschalen Steueranteils nicht verringert wird.

Zu § 105

Buchstabe a

Die bisher in § 34 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung wurde im Rahmen der Neufassung der Bestimmung in textlich veränderter, aber inhaltlich unveränderter Form in § 105 Abs. 2 a eingefügt, da sie eine Übergangsregelung für die Entgeltberechnung darstellt.

Buchstabe b

Versorgungsrenten für Teilzeitbeschäftigte sind mit Wirkung vom 01.09.1999 nach Maßgabe der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des § 34 a neu zu errechnen.

Zu § 108 c und § 108 d

Durch die Tarifvertragsparteien ist im November 2001 eine Reform der Zusatzversorgung beschlossen worden und somit kommen diese Regelungen ab 01. Januar 2002 nicht zur Anwendung.

2. Sechste Änderung der Satzung des KVBbg -ZVK-

Zu § 11, § 49 Abs. 4, § 50, § 53 Abs. 4 und § 62 Abs. 3

Die Werte in Euro entsprechen denen in der 38. Änderung der Satzung der VBL vom 25. April 2001.

Zu § 13 Abs. 6

Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Satzung ZVK kann die Kasse einem Mitglied kündigen, wenn dieses einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der weder Mitglied der Kasse noch Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, ist. Diese Regelung läuft bei den Pflichtmitgliedern ins Leere.

Da auch in den Fällen der Übertragung von Arbeitnehmern der Pflichtmitglieder die Umlagebasis durch den Verlust von Versicherten erheblich geschmälert wird, obwohl die Anwartschaften der Versicherten bei der Kasse bestehen bleiben, hätte die Risikogemeinschaft aller Mitglieder die Lasten zu tragen. Um die Belastung für die Umlagegemeinschaft einzugrenzen, ist auch von Pflichtmitgliedern ein Ausgleichsbetrag zu fordern.

Zu § 16 Abs. 1 Satz 2 (Nr. 2)

Diese Änderung führt dazu, dass auch Beschäftigte in Organfunktion bei juristischen Personen des Privatrechts, die nicht unter den Geltungsbereich des VerTV-G fallen, versichert werden können.

Zu § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. e

Der in § 10 VerTV-G enthaltene Betrag von 175 DM bleibt vorläufig unverändert und wird deshalb nach dem allgemeinen Umrechnungswert festgestellt.

Zu § 54 und § 55

Die Umstellung der "630-DM-Grenze" entspricht den Änderungen im Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21.12.2000; vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.